



## Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Übersetzungszentrums für eine Vorabkontrolle der Mitarbeiterbeurteilung

Brüssel, den 19. Juli 2012 (Fall 2012-475)

### **1. Verfahren**

Am 4. Juni 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Übersetzungszentrums (CdT) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Mitarbeiterbeurteilung, der folgende Unterlagen beigelegt waren:

- *Decision of the Translation Centre for the Bodies of the EU on general provisions for implementing Article 43 of the Staff Regulations and Article 15(2) of the CEOS of 12 March 2008 (with the Staff Report template in the Annex);*
- Praktischer Leitfaden für Stelleninhaber;
- *Appraisal Report – Benutzerleitfaden;*
- *In Touch newsletter Nr. 16 of 28 April 2008 on Appraisal procedure 2007.*

Am 14. Juni 2012 erhielt der EDSB eine Kopie der Datenschutzerklärung (*Specific privacy notice on Staff Appraisal*).

Am 16. Juli 2012 teilte der DSB dem EDSB mit, er habe keine Anmerkungen zu dem am 13. Juli 2012 übermittelten Entwurf der Stellungnahme.

### **2. Rechtliche Aspekte**

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit dem jährlichen Beurteilungsverfahren des CdT und stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten<sup>1</sup>; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht im Einklang mit der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> stehen.

**2.1. Datenaufbewahrung.** Die Frist für die Aufbewahrung der Beurteilungsberichte in der Personalakte beträgt zehn Jahre ab dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst bzw. der letzten Ruhegehaltzahlung.

<sup>1</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Notwendigkeit der genannten Aufbewahrungsfrist mit Blick auf die Zwecke der Erhebung und Verarbeitung der Daten nicht hinreichend nachgewiesen ist. Er fordert das CdT daher auf, diese Aufbewahrungsfrist zu überprüfen und eine genaue Begründung für sie vorzulegen, die bei den anstehenden Gesprächen mit den betroffenen Dienststellen berücksichtigt werden soll.

**2.2. Datenübermittlung.** Der EDSB stellt fest, dass die Datenübermittlungen sowohl innerhalb des Zentrums als auch an andere EU-Organe und -Einrichtungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen. Dessen ungeachtet empfiehlt er, gemäß Absatz 3 dieses Artikels alle Empfänger daran zu erinnern, dass sie die Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den diese übermittelt wurden.

### **3. Schlussfolgerung**

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung 45/2001 darzustellen; allerdings sind die vorstehend gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen. Das bedeutet insbesondere, dass die Notwendigkeit der Aufbewahrungsfrist für Beurteilungsberichte unter Angabe von Gründen für die Aufbewahrung noch einmal geprüft wird und dass alle Empfänger von Daten daran erinnert werden, dass sie diese nur für die Zwecke verwenden dürfen, für die sie übermittelt wurden.

Das CdT wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 19. Juli 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter